

SATZUNG

„Freundeskreis Thomas-Morus-Gymnasium Daun e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der "Freundeskreis Thomas-Morus-Gymnasium Daun " mit Sitz in Daun, Michel-Reineke-Str. 6, ist ein Verein von Eltern, Lehrern, Schülern, Ehemaligen und Förderern des Thomas-Morus-Gymnasiums Daun.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Daun. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Namen „Freundeskreis Thomas-Morus-Gymnasium Daun e.V.“
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der pädagogischen Arbeit der Schule, darüber hinaus die Kontaktpflege unter den Mitgliedern und mit dem Thomas-Morus-Gymnasium Daun.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Finanzielle Unterstützung bei Sonderanschaffungen für das Thomas-Morus-Gymnasium
 - 1.2 Förderung von Arbeitsgemeinschaften
 - 1.3 Gewährung von Zuschüssen für Klassen- und Studienfahrten sowie sonstige schulische Veranstaltungen
 - 1.4 Unterstützung sozial bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler
 - 1.5 Unterstützung der Schule bei der Ausrichtung von Ehemaligentreffen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Zwecke und Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres;
 - b) bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, gegen den binnen 4 Wochen nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg ist möglich.
 - d) durch Tod.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, der von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung (§ 11) mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens jedoch einmal je Amtsperiode – einberufen oder wenn mindestens 15 Mitglieder dies wünschen. Der/die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung wird unter Nennung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der VG Daun sowie auf der Homepage des Thomas-Morus-Gymnasiums veröffentlicht.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder erschienen sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung gewählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mitgliederversammlung sind die jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Zu ihren Aufgaben gehört die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer, Satzungsänderungen, Aufstellung einer Geschäftsordnung (§ 11) und Auflösung des Vereins (Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig). Sollte bei der Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertel Mehrheit nicht erreicht werden, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der Kassenführer(in)
- e) und 5 Beisitzern/Beisitzerinnen
- f) dem/der Schulleiter(in)
- g) dem/der Vorsitzenden des Schulleiternbeirates
- h) dem/der Schülersprecher(in)

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen.

- 2. Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst die/den Vorsitzende(n) und anschließend die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit offen, soweit sich aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch ergibt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsführung selbst.
- 5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendige finanzielle Auslagen werden erstattet.

§ 9 Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung werden zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestellt, die ihre Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung muss alle zwei Jahre vorgenommen werden.

§ 10 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der/die jeweilige Leiter(in) des Thomas-Morus-Gymnasiums das vorhandene Vermögen für Zwecke der Schule zu verwenden.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden: Höhe des Mitgliedsbeitrags, Teilnahme von Gästen an Sitzungen, Grundsätze der Förderarbeit etc. Für den Erlass der Geschäftsordnung / Neufassung / Ergänzung ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zuständig.

Die Satzung tritt in Kraft am 30. November 2012

Daun, den 30. November 2012

Unterschriften Vereinsmitglieder

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			